SATZUNG

§1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen
„Freie Wähler Buchen / Odw. e.V."

1.2 Die Kurzbezeichnung lautet „**Freie Wähler (FW)**".

1.3 Der Sitz des Stadtverbandes ist in Buchen / Odenwald.

1.4 Er ist unter der Nummer VR 460170 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen

1.5 Der Stadtverband ist ein Stadtverband im Sinne der Satzung des „Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V ".

1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Stadtverband fungiert als Dachorganisation für die Bürgerliche Wählervereinigung und die Freie Wählervereinigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Pflege einer Plattform zum Austausch kommunalpolitischer Themen sowie durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung der Stadt Buchen mitzuwirken.

2.2 Der Stadtverband Buchen befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen.

2.3 Der Stadtverband ist parteipolitisch unabhängig. Die parteipolitische Unabhängigkeit des Stadtverbandes ist zu gewährleisten.

2.4 Der Stadtverband Buchen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Stadtverbandes Buchen kann jede/r deutsche Staatsangehörige (Artikel 116 Grundgesetz) und jede/r Bürger/in, der/die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und diese Satzung sowie die Grundsätze des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart als verbindlich anerkennt, werden.
Ein Mitglied, Funktionär/in, Wahlkandidat/in oder Abgeordnete/r einer politischen Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtverbandes Buchen sein oder werden (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

3. 2 Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

3. 3 Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- den Tod
- den Austritt
- den Ausschluss

4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.

4.3 Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle stadtverbandsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Ausschluss

5.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Stadtverband Buchen ausgeschlossen werden:
- bei wiederholtem, groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Stadtverbandes Buchen und / oder gegen die Grundsätze der Freien Wähler.

- Nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
- Wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher, schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.
- Wer Mitglied, Funktionär/in, Wahlkandidat/in oder Abgeordnete/r einer politischen Partei ist oder wird.

5. 2 Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5.3 Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, dessen Höhe und Fälligkeit gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder unter 18 oder in Schule, Ausbildung oder Studium können auf Antrag den ermäßigten Beitragssatz leisten.

6.2 Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 7 Mittel des Stadtverbandes Buchen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Stadtverband Buchen durch

7.1 Mitgliederbeiträge

7.2 Geld – und Sachspenden

7.3 Sonstige Aktionen

7.4 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbands, lediglich geschäftlich bedingte Aufwendungen werden gegen Nachweis entschädigt.

7.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Stadtverbandsvermögen.

7.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Stadtverbandes Buchen

8.1 Organe des Stadtverbandes Buchen sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8.2 Der Vorstand kann Ausschüsse (Arbeitsgruppen) und Beauftragte (z.B. für Pressearbeit, Jugendarbeit) zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Stadtverbandes Buchen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbands
- Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
- Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum Beginn des Folgejahres statt.

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Stadtverbandes Buchen erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Stadtverbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

9.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (die Benachrichtigung per E-Mail entspricht der Schriftform) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

9.6 Es ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom / von der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

9.8 Die Wahlen sind in der Regel offen. Es muss geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang, dann entscheidet das Los.

9.9 Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Gibt es wieder eine Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.10 Soweit der Stadtverband Buchen sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.11 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem / der Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung vorliegen.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretende/n Vorsitzenden
- dem / der Kassenverwalter/in
- dem / der Schriftführer/in
- den bis zu 12 Beisitzern/innen

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretende/n Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

10.3 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Stadtverbandes Buchen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen die Leitung des Stadtverbandes Buchen und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

10.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.5 Die Vorstandsitzungen werden vom / von der Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

10.6 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 10.1 zu ergänzen.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenverwalters einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 12 Unfallhaftung

12.1 Der Stadtverband Buchen haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

§ 13 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

13.1 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Organe oder Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Stadtverbandes Buchen

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
Von der Mitgliederversammlung ist ein/e Liquidator/in zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist der / die Vorsitzende Liquidator/in. Bei der Auflösung des Stadtverbandes Buchen ist das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Stadt Buchen treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung fünf Jahre bereitzuhalten. Nach dieser Frist muss es von der Gemeinde Buchen ausschließlich für wohltätige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Datenschutz

15.1 Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 16 Inkrafttreten

16.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2018 neu gefasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift, Versammlungsleiter

Unterschrift, Protokollführer